

# **Reglement**

## **über die Stromversorgung**

Der Verwaltungsrat der Elektrokorporation Wald – St.Peterzell erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> sowie Art. 28 der Gemeindeordnung vom 13. April 2011 nachstehendes Reglement über die Stromversorgung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Lieferung von elektrischer Energie, die Netznutzung, den Netzbetrieb und die Gebühren und Tarife fest.

*Geltungsbereich*

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrokorporation Wald – St.Peterzell (nachstehend EKW genannt) sowie deren Kunden und Kundinnen (nachstehend Kundschaft genannt).

### Art. 2

Die EKW ist eine örtliche Korporation mit eigener Rechtspersönlichkeit<sup>2</sup>.

*Zweck*

Die EKW:

- a) versorgt die Kundschaft im Versorgungsgebiet<sup>3</sup> mit elektrischer Energie;
- b) kann elektrische Energie an Kundschaft ausserhalb des Versorgungsgebietes liefern;
- c) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Netzanlagen.

### Art. 3

Der Verwaltungsrat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes.

*Vollzug*

Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren.

### Art. 4

Kundschaft ist, wer elektrische Energie von der EKW bezieht oder deren Netzanlagen beansprucht.

*Kunden*

Kann der Energiebezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt die Grundeigentümerin<sup>4</sup> als Kundschaft, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit elektrische Energie für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten mit häufigem Benutzerwechsel;
- d) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Energiebezüge aufzukommen hat;
- e) temporären Anschlüssen auf Baustellen;
- f) Die EKW ist zudem berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung, die Grundeigentümerin als Kundschaft zu bestimmen.

Messen mehrere Kundinnen oder Kunden ihren Energieverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kundschaft.

---

1 sGS 151.2

2 Art. 16 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2

3 Art. 6 der Gemeindeordnung

4 Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

## Art. 5

Das Rechtsverhältnis zwischen der EKW sowie deren Kundschaft im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

*Rechtsverhältnis  
a) Rechtsnatur*

Das Rechtsverhältnis zwischen der EKW sowie deren Kundschaft ausserhalb des Versorgungsgebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht.

## Art. 6

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen bzw. dem Energiebezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen wie Energielieferverträge, Netzanschluss- und Netznutzungsverträge.

b) Beginn und Ende

Es endet mit der aufgrund der Abmeldung<sup>1</sup> erfolgten Abrechnung.

Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

## Art. 7

Die EKW kann die Rechts- bzw. Bezugsverhältnisse ergänzend in vertraglichen Vereinbarungen, wie Energielieferverträgen, Netzanschluss-, Netznutzungsverträgen, usw. regeln.

c) vertragliche Vereinbarungen

## Art. 8

Die EKW kann in besonderen Fällen von den üblichen Tarifen abweichende Energiepreise festsetzen und Verträge abschliessen.

*Besondere Fälle*

Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a) Energielieferung an Kundengruppen mit besonderen Bezugsverhältnissen, wie unregelmässigem Energiebezug oder stark wechselnder Leistungsaufnahme.
- b) Energielieferung an Kundschaft, welche sich auf dem freien Markt befindet;
- c) Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie;
- d) Abnahme von dezentral erzeugter Energie durch Dritte mit Rücklieferung in die Netzanlagen<sup>2</sup>.

# **II. Energielieferung**

## **1. Umfang und Anforderungen**

### Art. 9

Die EKW liefert elektrische Energie, soweit:

*Grundsatz*

- a) es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zulassen;
- b) die Installationen und Verbrauchsgeräte den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

---

1 Vgl. Art. 17 dieses Reglementes  
2 Vgl. Art. 7 des Energiegesetzes (EnG), SR 730.0

#### Art. 10

Die EKW liefert die elektrische Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz<sup>1</sup>.

*Regelmässigkeit*

Vorbehalten bleiben Bestimmungen von Art. 18 und Art. 19 dieses Reglementes.

#### Art. 11

Die Kundschaft hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu vermeiden, die durch Unterbruch, Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Rückwirkungen in den Netzanlagen entstehen können.

*Sicherungsvorkehrungen*

Kundschaft mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder welche Energie von dritter Seite beziehen, sorgen dafür, dass bei Unterbruch der Energielieferung in den Netzanlagen der EKW, ihre Anlagen selbständig von diesen abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange die Netzanlagen der EKW spannungslos sind.

#### Art. 12

Die Kundschaft hat gegenüber der EKW keinen Anspruch auf Schadenersatz aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, Netzurückwirkungen sowie aus Unterbruch oder Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung.

*Haftungsausschluss*

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Produkthaftpflicht<sup>2</sup> und die Wegbedingung der Haftung<sup>3</sup>.

#### Art. 13

Die EKW ist berechtigt, die Belieferung der Verbrauchsgeräte werkseitig zu steuern. Die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten richten sich nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen.

*Werkseitige Steuerung*

#### Art. 14

Die EKW kann zu Lasten des Verursachers besondere Lieferbedingungen und Massnahmen festlegen, wenn Verbrauchsgeräte ungünstige Rückwirkungen auf die Netzanlagen der EKW ausüben, insbesondere:

*Rückwirkungen*

- a) zur Herabsetzung des Blindenergieüberbezuges;
- b) bei Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;
- c) bei Störung der gleichmässigen Spannung;
- d) bei ungleichmässiger Belastung.

#### Art. 15

Die Kundschaft darf ohne schriftliche Bewilligung der EKW keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Energielieferung an Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen im gleichen Gebäude.

*Energieabgabe an Dritte*

Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Regelungen.

---

1 Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, EN 50160  
2 Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht, SR 221.112.944  
3 Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), SR 220

## Art. 16

Die Kundschaft hat Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel mindestens fünf Werktage vor dem Wechsel zu melden.

*Meldepflicht*

Grundeigentümerinnen haben Mieterwechsel mindestens fünf Werktage vor dem Wechsel zu melden.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Energielieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

## Art. 17

Die Kundschaft kann das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen auflösen.

*Abmeldung /  
Kündigung*

Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen sowie die Bestimmungen des übergeordneten Rechts<sup>1</sup>.

## **2. Einstellung der Energielieferung**

### Art. 18

Die EKW kann die Energielieferung einschränken, unterbrechen oder sperren<sup>2</sup>:

*Unterbruch und Ein-  
schränkung der  
Energielieferung*

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten der EKW;
- d) bei Energiemangel gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen;
- f) zur Vermeidung hoher Netzbelastungen.

Die EKW behebt Störungen so schnell wie möglich und hält Ausschaltzeiten so kurz wie möglich.

Die EKW nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Energielieferung auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

### Art. 19

Die EKW kann die Energielieferung einstellen, wenn die Kundschaft nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:

*Einstellung der  
Energielieferung  
a) Gründe*

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) der EKW den Zutritt zu den mit elektrischen Installationen versehenen Räumen nicht gestattet<sup>3</sup>;
- d) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn dadurch nicht unbeteiligte Dritte betroffen werden<sup>4</sup>;
- e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt<sup>5</sup>.

---

1 Insbesondere Stromversorgungsgesetz und -verordnung, SR 734.7 und 734.71

2 Vgl. Art. 12 dieses Reglementes

3 Vgl. Art. 36 dieses Reglementes

4 Vgl. Art. 54 Abs. 3 dieses Reglementes

5 Vgl. auch Art. 58 dieses Reglementes

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten der Kundschaft.

Die EKW kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, die Personen oder Sachen gefährden, ohne vorherige Mahnung von den Netzanlagen abtrennen oder plombieren.

#### Art. 20

Die Einstellung der Energielieferung befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EKW.

*b) Verbindlichkeiten*

Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

### **3. Anschluss an die Netzanlagen**

#### Art. 21

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der EKW.

*Anschlussbewilligung*

Die Installationsanzeige gilt als Anschlussgesuch.

Die EKW stellt Anschlussgesuche für elektrische Beheizung und Wassererwärmung sowie Klimaanlage dem Bauamt der Standortgemeinde zur Stellungnahme zu.

Ohne Anschlussbewilligung ist die EKW nicht zur Energielieferung verpflichtet.

#### Art. 22

Die EKW erstellt den Hausanschluss nach den Werkvorschriften<sup>1</sup>.

*Hausanschluss  
a) Zuleitung*

Sie erstellt in der Regel einen Anschluss je Gebäude oder Anlage.

Die EKW kann:

- a) mehrere Gebäude und Anlagen über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;
- b) benachbarte Grundstücke ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen;
- c) von der Bauherrschaft Projektunterlagen für geplante Überbauungen einverlangen.

#### Art. 23

Die Grundeigentümerin trägt die Kosten der durch bauliche Veränderungen auf dem Grundstück bedingten Verlegung, Änderung oder Instandhaltung der eigenen Zuleitung(en); ebenso die allfällige Anpassung der Hausinstallationen.

*b) Änderung und  
Leitungsverlegung*

#### Art. 24

Für die Verstärkung der Zuleitung gelten sinngemäss die Vorschriften für die Neuerstellung der Zuleitung.

*c) Verstärkung*

Die EKW entscheidet über die Notwendigkeit einer Verstärkung.

Die EKW erstellt, erweitert oder verstärkt seine Anlagen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

---

1 Werkvorschriften Deutschschweiz (TAB) und Werkvorschriften für Netzanschlüsse der EKW (WVN)

#### Art. 25

Die EKW trägt die Reparatur- und Unterhaltskosten der Zuleitung.  
Wenn Zuleitungen in privatem Grund durch Strassen, Garagen-Einfahrten, Mauern, Treppen und andere Anlagen überbaut sind, das Trasse bepflanzt oder die Normalverlegungstiefe von 1.00 m erheblich unter- oder überschritten sind, trägt die Grundeigentümerin bei Reparaturen und Erneuerungen die daraus entstehenden Mehrkosten.

*d) Unterhalt*

#### Art. 26

Die Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse<sup>1</sup> gehen zu Lasten der Kundschaft.

*e) Temporäre Anschlüsse*

#### Art. 27

Die Grundeigentümerin erteilt der EKW:

*Durchleitungsrecht*

- a) Das Durchleitungsrecht<sup>2</sup> für die eigene Zuleitung unentgeltlich;
- b) Das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen. Die Entschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung<sup>3</sup>.

#### Art. 28

Die EKW:

*Eigentums-  
verhältnisse*

- a) ist Eigentümerin<sup>4</sup> des Hausanschlusses bis und mit dem Anschluss-Überstromunterbrecher. Für den Anschluss ab den Abgangsklemmen des Anschluss-Überstromunterbrechers ist die Grundeigentümerin verantwortlich. Die Wartungspflicht richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen.
- b) ist Eigentümerin der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.

#### Art. 29

Wenn die EKW eine Transformatorenstation im Wesentlichen für die Bedürfnisse von Grosskundschaft sowie für Gesamtüberbauungen errichten muss, so ist der EKW auf Verlangen ein geeigneter Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Die Bedingungen sind gemäss Art. 7 dieses Reglementes zu vereinbaren

*Erstellung von  
Transformatoren-  
stationen*

Die EKW ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung weiterer Kundschaft zu benützen.

---

1 Vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b dieses Reglementes  
2 Vgl. Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210  
3 sGS 735  
4 Vgl. Art. 3 Ziff. 5 der Starkstromverordnung, SR 734.2

## 4. Hausinstallationen

### Art. 30

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über die notwendige Bewilligung<sup>1</sup> verfügt.

*Installations-  
vorschriften  
a) Bewilligung*

### Art. 31

Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern und ändern will, hat dies vor Beginn der Arbeiten der EKW mit den Werkformularen zu melden.

*b) Meldewesen*

Die Werkvorschriften gelten sinn- und sachgemäss.

### Art. 32

Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes<sup>1</sup> und den jeweils geltenden technischen Normen<sup>2</sup> auszuführen.

*c) Ausführung*

Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

Mängel sind fachmännisch zu beheben.

### Art. 33

Die Eigentümerin ist für die Durchführung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen<sup>3</sup> verantwortlich.

*Kontrolle  
a) Organe*

Für die periodischen Kontrollen fordert die EKW die Eigentümerin auf, ihr die erforderlichen Dokumente innerhalb der gesetzlichen Fristen zuzustellen.

### Art. 34

Die EKW führt nach den Vorschriften des Bundes<sup>1</sup> Stichprobenkontrollen durch.

*b) Stichproben*

### Art. 35

Die Kosten der Abnahmekontrolle wie auch der periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen trägt die Eigentümerin.

*c) Kosten*

Die Kosten der Stichprobenkontrolle trägt die EKW, sofern keine Mängel festgestellt werden.

### Art. 36

Der EKW ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Installationen und Leitungen versehenen Räumen und Grundstücken zu gestatten:

*Zutrittsrecht*

- a) zur Stichprobenkontrolle der Hausinstallationen;
- b) zur Kontrolle von transportablen Elektroapparaten;
- c) zur Kontrolle und Ablesung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen;
- d) bei Störungen;
- e) zur Vornahme von Sicherheitsmassnahmen<sup>4</sup>.

---

1 Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

2 Niederspannungs-Installations-Norm (NIN), SN 1000

3 Vgl. Art. 5 und Art. 32 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

4 Vgl. Art. 55 Abs. 3 dieses Reglementes

## 5. Energiemessung

### Art. 37

Die EKW liefert, montiert und unterhält die Mess- und Steuer- und Kommunikationseinrichtungen.

Die EKW bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den Montageort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft fest.

*Messeinrichtungen*  
a) *Mess- Steuer- u. Kommunikations-einrichtungen*

Die Grundeigentümerin bzw. die Kundschaft:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz der installierten Anlagen und Anlagenteile;
- d) haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der installierten Anlagen und Anlagenteile für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;
- e) trägt die Kosten von Installationsänderungen bei Wechsel in eine andere Tarifgruppe oder bei Umstellung der Energiemessung.
- f) gewährt der EKW jederzeit den Zutritt zu den in Ihrem Eigentum befindlichen Anlagen und Anlageteilen.

### Art. 38

Die EKW kann in speziellen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren<sup>1</sup>. Die Kundschaft trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung des Gerätes.

b) *Münzzähler*

### Art. 39

Nur die EKW darf Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen.

c) *Plombierung*

Wer unberechtigt Plomben an diesen Einrichtungen entfernt, trägt die Kosten der Neuplombierung.

### Art. 40

Unterzähler<sup>2</sup> zur Weiterverrechnung elektrischer Energie an Dritte bedürfen der Bewilligung der EKW.

d) *Unterzähler*

Sie unterstehen der Vollzugsverordnung über die amtliche Prüfung<sup>3</sup>.

### Art. 41

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezuges massgebend.

*Messung*  
a) *Zählerstand*

Die EKW liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die EKW kann die Kundschaft anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

---

1 Vgl. Art. 54 Abs. 3 dieses Reglementes

2 Vgl. Art. 15 Abs. 1 dieses Reglementes

3 Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251 und Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) SR 941.210

#### Art. 42

Ist die Messeinrichtung falsch angeschlossen oder zeigt sie den Energiebezug falsch an, so ermittelt die EKW den mutmasslichen Energiebezug.

*b) Fehler*

Die EKW kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.

#### Art. 43

Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung<sup>1</sup> der Messeinrichtungen durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.

*c) Prüfung*

Die Kosten der Prüfung trägt:

- a) die EKW, wenn die Messeinrichtungen gemäss Prüfungsbefund nicht richtig messen;
- b) die Kundschaft, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Der Befund der Prüfstelle ist massgebend.

### **6. Netznutzung durch andere Energielieferanten**

#### Art. 44

Die Kundschaft ist berechtigt, die Netzanlagen der EKW für den Bezug von Energie dritter Lieferanten zu nutzen

*Berechtigung*

#### Art. 45

Die technischen Voraussetzungen für die Durchleitung von Energie dritter Lieferanten über die Netzanlagen der EKW sind in diesem Reglement und in den gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie in den Netzanschluss- und Netznutzungsverträgen festgehalten.

*Durchleitungs-  
voraussetzungen*

#### Art. 46

Beim Energiebezug von Dritten entrichtet die Kundschaft der EKW die Netznutzungskosten. Diese werden in einem Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag festgehalten.

*Kosten*

---

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251 und Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) SR 941.210

### III. Beiträge und Gebühren

#### 1. Beiträge

##### Art. 47

Die EKW erhebt Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die an die Netzanlagen der EKW angeschlossen werden<sup>1</sup>;
- b) die wesentlich erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Installationen verstärkt werden;
- d) für die zusätzliche Messstellen eingebaut werden.

*Erschliessungs- und  
Anschlussbeiträge  
a) Grundsatz*

##### Art. 48

Die Erschliessungs- und Anschlussbeiträge haben die verursachten Kosten zu decken.

*b) Kostendeckung*

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem besonderen Reglement<sup>2</sup>.

#### 2. Gebühren

##### Art. 49

Der Energiebezug ist gebührenpflichtig.

*Grundsätze*

Die Gebühren decken:

- a) die laufenden Kosten;
- b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;
- c) die Reserven für den Unterhalt und den Ausbau der Netzanlagen.
- d) Weitere zugewiesene Aufgaben gemäss Korporationsordnung Art. 3

Sie tragen den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges können berücksichtigt werden.

##### Art. 50

Der Verwaltungsrat erlässt die Tarife, insbesondere:

*Tarifgruppen*

- a) Haushalttarife;
- b) Gewerbetarife;
- c) Industrietarife;
- d) Spezialtarife.

Die EKW entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife.

Sie berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse.

##### Art. 51

Der Verwaltungsrat legt die Gebührenansätze in den Tarifen fest.

*Gebührenansätze*

---

1 Vgl. Art. 6 dieses Reglementes

2 Reglement über Anschlussbeiträge für den Netzanschluss (RAN)

## IV. Rechnungsstellung und Zahlung

### Art. 52

Die EKW stellt der Kundschaft regelmässig Rechnung.

*Rechnungsstellung*

Sie kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen.

Sie kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

### Art. 53

Die EKW verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben (MWSt, SDL, KEV usw.) in vollem Umfang weiter.

*Steuern und Abgaben*

Die gestützt auf diesem Reglement und dem Reglement über Anschlussbeiträge für den Netzanschluss erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

### Art. 54

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

*Zahlungsfrist*

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben.

Bei Zahlungsverzug:

- a) erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Die EKW kann eine Mahngebühr erheben;
- b) kann die EKW auf Kosten der Kundschaft einen Münzzähler montieren<sup>1</sup>;
- c) bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten<sup>2</sup>.

## V. Sicherheitsmassnahmen

### Art. 55

Arbeiten im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen, insbesondere bei Annäherung an Freileitungen, sind der EKW mindestens drei Werktage im Voraus zu melden.

*Gefährliche Arbeiten*  
a) *Meldepflicht*

Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig bei der EKW nach der Lage der im Erdboden verlegten Leitungen zu erkundigen. Dies hat in der Regel drei Werktage vor Inangriffnahme der Arbeiten zu erfolgen.

Die EKW ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen<sup>3</sup> an.

---

1 Vgl. Art. 38 dieses Reglementes

2 Vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. d dieses Reglementes

3 Vgl. auch Art. 36 Abs. 1 lit. e dieses Reglementes

Art. 56

Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen und das Feststellen der Lage von Leitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

*b) Kosten*

Art. 57

Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen der DKB zurückzuschneiden.

*Pflanzen*

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 58

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

*Strafbestimmung*

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz<sup>1</sup>.

Art. 59

Der Verwaltungsrat erlässt die näheren Vorschriften über die Stromversorgung, insbesondere betreffend:

*Ausführungs-  
bestimmungen*

- a) Anschlussbeiträgen für den Netzanschluss
- b) Netznutzung, Gebühren und Tarife;
- c) Werkvorschriften für Netzanschlüsse;
- d) Anschluss und Betrieb elektrischer Heizungen und Boiler;

Er kann Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären.

Art. 60

Das Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 19. November 2006 wird aufgehoben.

*Aufhebung bisherigen  
Rechts*

Art. 61

Dieses Reglement wird auf Angelegenheiten angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

*Übergangs-  
bestimmungen*

Art. 62

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

*Inkrafttreten*

9105 Wald-Schönengrund, 14. Februar 2011

**Elektrokorporation Wald – St.Peterzell**

Der Präsident

Der Ratsschreiber



Walter Allmendinger

Werner Rutz

Gemäss Artikel 23 lit. a Gemeindegesetz und Art. 29 Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage vom 26. April 2011 bis 4. Juni 2011